

Kinderschutzkonzept

Zur Prävention und Intervention von
Kindeswohlgefährdung im EmMafant
Familienzentrum gGmbH

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	Fehler! Textmarke nicht definiert.
GRUNDLAGEN.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
<u>Pflichten und Positionierung des Gesellschafters/Geschäftsführers</u>	4
Benennung von Schutzbeauftragten	4
Beschwerdemanagement	4
Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis	4
Der Ehrenkodex.....	5
Zwischenmenschliche Regeln – wie gehen wir miteinander um	5
HANDLUNGSLEITLINIEN.....	6
Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	6
Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.....	6
PRÄVENTION & ÖFFENTLICHKEITSARBEIT	6
Selbstfürsorge.....	7
Schulung der Mitarbeiter*innen	8
Schlussnote	8
Anlagen.....	9
Impressum & Version	16

VORWORT

Unser Familienzentrum vermittelt, bündelt und bietet in einem sozialen Umfeld unterstützende und bildungsförderliche Angebote für Kinder, Familien, junge und alte Menschen. Der besondere Auftrag ist die Stärkung der Selbstwirksamkeit von Kindern und Familien, die Verbesserung der Lebensqualität, sowie die Förderung der Bildungschancen für Jung und Alt. Des Weiteren setzen sich Familienzentren stark für die Rechte der Kinder ein. Risiken und Gefahren beim Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen entstehen selten von heute auf morgen. Sie kündigen sich schon oft frühzeitig an. Damit ungünstige Entwicklungsverläufe und/oder belastende familiäre Situationen von Anfang an erkannt werden und Kindeswohlgefährdung entgegengewirkt werden kann, braucht es auf Seiten der Mitarbeiter*innen der Familienzentren Kenntnisse, um Gefährdungspotenziale zu erkennen, einzuschätzen und zu handeln. Es soll durch einen vorgefertigten Handlungsleitfaden Sicherheit geben. Mit diesem Hintergrund wurde ein institutionelles Kinderschutzkonzept für unser Familienzentren entwickelt und wird stetig auf dessen Aktualität überprüft. Die Erstellung des Konzeptes wurde durch eine Beraterin gefördert und durch den Kinderschutzbund entwickelt.

Das Schutzkonzept wurde am 24.03.2026 fertiggestellt.

GRUNDLAGEN

Pflichten und Positionierung des Gesellschafters/Geschäftsführers

Gesellschafter/Geschäftsführer des Familienzentrums trägt die Verantwortung, dass Kinder innerhalb der Angebote und im Rahmen ihres Aufenthaltes im Familienzentrum bestmöglich vor jeglicher Art von Gewalt geschützt werden. Ebenso tragen die benannten Verantwortlichen die Verantwortung, entsprechenden Hinweisen auf Kindwohlgefährdung oder inadäquaten Erziehungsverhaltens nachzugehen und entsprechend zu melden.

Benennung von Schutzbeauftragten

Alle (haupt- und ehrenamtlich) Mitarbeitende sind vertrauensvolle Ansprechpersonen für Kinder, Jugendliche und Eltern und sind sich ihrer Verantwortung für den Kinder- und Jugendschutz bewusst.

Bei der Auswahl der Personen ist folgendes zu beachten:

- sie haben ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt
- sie haben Kenntnisse über die Strukturen im Familienzentrum
- sie haben Wissen zum Kinderschutz bzw. Bereitschaft zur Fortbildung
- sie bringen hohe soziale und kommunikative Kompetenzen mit
- sie haben Kontakte zu regionalen Netzwerken bzw. bauen diese auf
- sie verpflichten sich zur Verschwiegenheit

So lange nicht anders festgehalten, liegt die Zuständigkeit bei der Geschäftsführung/Gesellschafterin.

Beschwerdemanagement

Beschwerden können persönlich oder schriftlich (postalisch oder per mail an info@emmafant.de) vorgebracht werden. Es besteht die Möglichkeit, die Beschwerden uns auch per Einwurf in den allgemeinen Briefkasten anonym zur Kenntnis zu bringen.

Die Geschäftsführung/Gesellschafterin kümmert sich um die Bearbeitung der Beschwerde.

Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis

Der Gesetzgeber macht für die Dokumentation der Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis klare Vorgaben. Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht behalten oder kopiert, sondern nur eingesehen werden.

Dokumentiert werden darf:

- Name der Person
- Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses
- Datum der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses

Wird bei der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis eine Verurteilung wegen einer Straftat nach § 72 Abs. 1 SGB VIII festgestellt, hat dies einen Tätigkeitsausschluss der betreffenden Person zur Folge. Bei einer Nichtbeschäftigung der Person werden die persönlichen entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Nachweispflicht gespeichert bzw. gelöscht. Daher ist die Dokumentationsliste als „Positiv-Liste“ zu verstehen: Es stehen nur Namen von Personen auf der Liste, die eine Tätigkeit ausüben dürfen. Personen, deren Name nicht auf der Liste zu finden sind, haben entweder noch kein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt oder sind einschlägig vorbestraft und dürfen in der Kinder- und Jugendhilfe nicht tätig sein. Wenn eine Person die neben- oder ehrenamtliche Tätigkeit beendet, werden die Daten entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungs- und Nachweispflicht gespeichert bzw. gelöscht. Wird entsprechend des hier beschriebenen Verfahrens dokumentiert, kann nachgewiesen werden, dass keine einschlägig vorbestrafte Person eingesetzt worden ist. Im Falle einer kurzfristigen oder zeitlich begrenzten Mitarbeit ist eine unterschriebene Selbstverpflichtungserklärung vorzulegen.

Die Kontrolle des Führungszeugnisses und die Selbstverpflichtungserklärung liegt in der Zuständigkeit der Geschäftsführung/Gesellschafterin.

Eine Aktualisierung erfolgt im 3-Jahres-Turnus.

Der Ehrenkodex (s.Anlage)

Der Ehrenkodex beschreibt die Grundhaltung des Familienzentrums und gilt für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen. Darin sind Leitgedanken und Richtlinien für das praktische Handeln festgehalten. Der Ehrenkodex dient als Orientierung für den respektvollen Umgang mit Kindern sowie Erwachsenen und der Wahrung ihrer Persönlichkeitsrechte. Alle, die im Familienzentrum tätig sind, erhalten eine Einführung in den Ehrenkodex. Die Geschäftsleitung bespricht mit den Mitarbeitenden folgende zwischenmenschliche Regeln, die im Kontakt mit anderen Erwachsenen und Kindern gelten.

Der Ehrenkodex ist am Infoboard ausgehängt und dient so der regelmäßigen Erinnerung für alle.

Zwischenmenschliche Regeln – wie gehen wir miteinander um

- Wir lehnen Gewalt in jeglicher Form ab und gehen entschieden dagegen vor.
- Wir sind zur Interaktion bereit.
- Wir begegnen uns freundlich und wohlgesinnt.
- Wir respektieren uns gegenseitig und akzeptieren Vielfalt.

- Wir bleiben im Austausch und halten uns an Absprachen.
- Wir reden miteinander, nicht übereinander.
- Probleme/Missverständnisse sprechen wir offen und zeitnah an, um lösungsorientiert handeln zu können.
- Wir schätzen die Arbeit der Anderen wert und unterstützen uns gegebenenfalls.
- Wir lassen unser Gegenüber aussprechen und hören aufmerksam zu.

Anschließend wird der Ehrenkodex thematisiert und von dem/der Mitarbeiter*in unterschrieben.

HANDLUNGSLITLINIEN

Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Liegen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohles eines Kindes vor, werden diese schriftlich dokumentiert. Anschließend findet eine Einschätzung durch die Geschäftsleitung und die Mitarbeiter*innen des Familienzentrums statt. Ebenso werden hierbei die Erziehungsberechtigten, soweit der hierdurch wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird, und wenn möglich das Kind selbst, mit einbezogen.

Umgang mit dem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

- Wir sind transparent gegenüber unserer Rolle und sind uns unseren eigenen Möglichkeiten und Grenzen zur Hilfestellung bewusst.
- Wir bewahren Ruhe
- Sofortiges Handeln ist nur in wenigen Situationen notwendig. Kinder benötigen ein stabiles und besonnenes Gegenüber.
- Wir glauben dem Kind, wenn es von sexuellen und anderen Übergriffen erzählt.
- Wir versichern dem Kind, dass es keine Schuld an dem Geschehen hat. Wir sind offen für ein Gespräch, drängen das Kind nicht und fragen es auch nicht aus. Wir hören zu und zeigen Anteilnahme.
- Wenn ein Kind von einer verletzenden Bemerkung oder von einer belastenden Situation erzählt, dann nehmen wir es ernst und hören zu.
- Wir beziehen das Kind mit ein und entscheiden gemeinsam und altersangemessen.
- Wir vermeiden es potentielle Täter*innen zu früh mit dem Verdacht zu konfrontieren.
- Wir behandeln, das was uns erzählt wird vertraulich. Aber wir erklären dem Kind, dass wir uns selbst Hilfe und Unterstützung holen werden.
- Wir machen uns Notizen zu den Äußerungen des Kindes - das ist hilfreich zur weiteren Bearbeitung der Situation.

Danach wird eine der drei folgenden Möglichkeiten erkennbar:

Umgang wenn sich der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung als unbegründet erweist

Hiermit ist das Verfahren des Familienzentrums beendet, die entsprechenden Unterlagen werden gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschfristen behandelt.

Umgang wenn keine Gefährdung erkennbar ist, aber Hilfebedarf von Nöten

Hierbei kann das Familienzentrum entweder eigene Ressourcen zur Unterstützung der Betroffenen einsetzen, d.h. der Familie „inhouse“ entsprechende Hilfen anbieten, oder auf andere frei zugängliche Hilfen verweisen und diese den Betroffenen vermitteln. Außerdem überprüft und dokumentiert das Familienzentrum, dass die Erziehungsberechtigten diese Hilfen in Anspruch nehmen. Nimmt die Familie die geeigneten Hilfen an, ist hiermit das Verfahren des Familienzentrums bis auf Weiteres beendet. Nehmen die Erziehungsberechtigten die Hilfen nicht in Anspruch, beobachtet das Familienzentrum das Kind weiterhin und dokumentiert ggf. die weitere Gefährdung des Kindes. Sollte der Verdacht der Gefährdung weiterhin bestehen, nehmen wir eine Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF) in Anspruch. Unter dieser fachlichen Anleitung wird abgewogen, ob es zu einer Gefährdungseinschätzung kommt. (Verzeichnis mit entsprechenden Helferstellen befindet sich in der Anlage 3.). Ist das Verfahren des Familienzentrums beendet, die entsprechenden Unterlagen gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Löschfristen behandelt.

Bestätigung des Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung!

Sollte nach Einschätzung der Schutzbeauftragten ein konkreter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vorliegen, wird die Beratung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (ieF) hinzugezogen. Liegt eine „drohende Kindeswohlgefährdung“ vor, müssen die Erziehungsberechtigten, wenn dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet ist, in einem Gespräch von der Geschäftsleitung aufgefordert werden, umgehend mit den Sozialen Diensten des Fachbereichs Jugend & Familie Kontakt aufzunehmen. Außerdem werden die Erziehungsberechtigten in diesem Gespräch darauf hingewiesen, dass das Familienzentrum eine Informationspflicht gegenüber dem Fachbereich Jugend & Familie hat, sollten die Erziehungsberechtigten das Hilfeangebot nicht oder nicht im erforderlichen Umfang in Anspruch nehmen. Ist der Schutz des Kindes durch ein Gespräch mit den Eltern gefährdet, z.B. weil Eltern als Täter*innen in Frage kommen oder weil davon ausgegangen werden muss, dass ihre spontane Reaktion für das Kind nicht unterstützend ist, ist eine Mitteilung an den Fachbereich Jugend & Familie (Jugendamt) ohne Einbezug der Eltern ist erforderlich. (Verzeichnis mit insoweit erfahrenen Fachkräften befindet sich in der Anlage 4)

Wichtig: ALLE Bemühungen zur Gefährdungsabwendung müssen stets dokumentiert werden! Was ist über das Kind und sein Umfeld bekannt? (Verhalten, Familiensituation, nahestehende Bezugspersonen ...) Beobachtungen mit Datum und Uhrzeit unterteilt in Fakten! und Interpretation?

PRÄVENTION & ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Selbstfürsorge

Kinder mit Missbrauchserfahrungen gut zu unterstützen erfordert von uns, dass wir uns unserer eigenen Möglichkeiten bewusst sind. Auch wenn uns die Erzählung des Kindes sehr anrührt oder auch stresst bleiben wir in unserer professionellen Rolle. Wir sehen uns nicht als Freundin, Elternteil oder Psychologin des Kindes. Wir nehmen das betroffene Kind nicht mit nach Hause in die eigene Familie. Unreflektierte und nicht haltbare Beziehungsangebote sind nicht hilfreich für das betroffene Kind. Wir geben keine privaten Telefonnummern an das Kind und nehmen es nicht zu privaten Freizeitaktivitäten mit. Wir bearbeiten unsere eigenen Gefühle und behalten unsere eigene Belastungsgrenze und Selbstfürsorge im Blick. Wir sind ein gutes Vorbild, wenn wir für uns selbst und unsere eigene Kraft gut sorgen. Wir haben Geduld und einen langen Atem beim Unterstützen der Kinder.

Schulung der Mitarbeiter*innen

Der wichtigste Bestandteil der Prävention ist die Schulung der Mitarbeiter*innen. Die Qualifizierung der Mitarbeiter*innen stellt sicher, dass Kindeswohlgefährdung erkannt wird und entsprechend frühzeitiges Handeln möglich ist. Schulungen, Fortbildungen und Fachtage zu pädagogischen Grundlagen, Kinderrechten und Methoden zur Stärkung von Kindern und deren Familien für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter*innen werden in regelmäßigen Abständen verpflichtend durchgeführt und dokumentiert.

Die Organisation liegt bei der Geschäftsführung/Gesellschafterin.

Öffentlichkeitsarbeit

Das Familienzentrum setzt die Themen Kinderschutz und Kinderrechte in allen Fachbereichen transparent und zielgruppengerecht um. Ein Materialpool ist erstellt und allen Mitarbeitenden zugänglich.

Das Kinderschutzkonzept des Familienzentrums ist auf der homepage öffentlich einsehbar.

Schlussnote

Wir legen Wert auf ein respektvolles, vertrauensvolles, rücksichtsvolles und gutes Miteinander! Wir stehen für Vielfalt und Integration, für interkulturelle Begegnung und ein soziales Miteinander ein.

Der Grundsatz: Verhalte dich so, als wäre das Familienzentrum dein Zuhause!

Wir haben ein offenes, wachsames Auge und schauen nicht weg, wenn Kindeswohl bedroht ist. Wir sind sicher in unserem Handeln, fühlen uns nicht allein und reagieren verantwortungsvoll. Wir setzen uns ein für glückliche und gesunde Kinder, die zu selbstbestimmten und mündigen Erwachsenen heranwachsen können.

Wir bedanken uns bei allen Mitwirkenden, insbesondere bei Kathrin Geyer für Ihre Unterstützung im gesamten Prozess der Erstellung des Schutzkonzeptes.

ANLAGEN

Grundlagen

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind unbestimmte Rechtsbegriffe, daher sind die Definitionen recht allgemein gefasst. Und dennoch zieht der Gesetzgeber drei Kriterien zur Festlegung des Begriffs Kindeswohl heran. So zeichnet der Begriff das körperliche, seelische und geistige Wohl des Kindes aus. Somit sind alle Bereiche der menschlichen Entwicklung und Sozialisation als gleichwertig anzusehen. Zudem hat die Erziehung einen erheblichen Anteil am Kindeswohl, da das Kind schließlich in seiner gesamten Persönlichkeit den vollumfänglichen Schutz genießt, um sich zu einem vollwertigen Mitglied der Gesellschaft zu entwickeln. Die Verwirklichung des Kindeswohls erfolgt auf zwei Weisen. Zum einen durch die positive Förderung des Kindes und zum anderen durch den Schutz des Kindes vor Gefahren für sein Wohl. „Gemäß einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs wird der Begriff der Gefährdung definiert als »eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt« (BGH FamRZ 1956, 350).“ (Maywald, J.: Kinderschutz in der Kita. Ein praktischer Leitfaden für Erzieherinnen (2009), S. 52)

ANLAGE 1 – Sozialgesetzgebung

Das Familienzentrum hat zum Schutz von Kindern und Jugendlichen den § 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ als auch die Bestimmung des § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ im Kinderschutzkonzept aufgenommen.

§ 8a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

Die Regelungen zum Schutzauftrag der Jugendhilfe nach § 8a SGB VIII beziehen sich auf die Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen. Sie betreffen Jugendämter und alle Einrichtungen, sowie Dienste, die Leistungen der Kinder und Jugendhilfe erbringen.

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. Hält das

Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,

2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie

3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gespräches zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“

Der § 72a SGB VIII erhöht den Schutz der Kinder und Jugendlichen und verhindert, dass in der Kinder- und Jugendhilfe einschlägig vorbestrafte Personen (hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich) tätig sind.

§ 72a SGB VIII Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

ANLAGE 2 – Kinderrechtskonvention

UN-Kinderrechtskonvention

Die Rechte der Kinder sind in 54 Artikeln in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt. Diese 54 Artikel können zu den 10 wichtigsten Rechten für Kinder zusammengefasst werden: ⁴

- das Recht auf Gleichbehandlung und Schutz vor Diskriminierung, unabhängig von Religion, Herkunft und Geschlecht
- das Recht auf einen eigenen Namen und eine Staatszugehörigkeit
- das Recht auf Gesundheit
- das Recht auf Bildung und Ausbildung
- das Recht auf Freizeit, Spiel und Erholung
- das Recht auf eine eigene Meinung und die Möglichkeit sich zu informieren, mitzuteilen, gehört zu werden und zu versammeln
- das Recht auf eine gewaltfreie Erziehung und eine Privatsphäre
- das Recht auf sofortige Hilfe in Katastrophen und Notlagen wie Armut, Hunger und Krieg und auf Schutz vor Vernachlässigung, Ausnutzung und Verfolgung
- das Recht auf eine Familie, elterliche Fürsorge und ein sicheres Zuhause
- das Recht auf Betreuung bei Behinderung

Um die Rechte der Kinder zu wahren, muss der Schutz vor Ausbeutung, Gewalt und sexuellem Missbrauch gewährleistet sein. Mit dem Bundeskinderschutzgesetz soll das Recht der Kinder und Jugendlichen gestärkt werden. Die Regelungen, wie Kinder und Jugendliche geschützt werden können, finden sich im Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilferecht. Formen des Machtmissbrauchs und der sexuellen Gewalt gegenüber Minderjährigen können von allen Personen ausgehen. Sie können sowohl dem familiären, dem professionellen und auch dem ehrenamtlichen Umfeld angehören.

ANLAGE 3 – Beratungsstellen für Familien

Institution / Dienststelle	Kontakt / Adresse / Schwerpunkt
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband – Landesverband Baden-Württemberg e.V.	Hauptstr. 28, 70563 Stuttgart — Tel. +49 (0) 711 2155-0 — E-Mail: info@paritaet-bw.de — Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege, Fachberatung, Lobbyarbeit, Trägerunterstützung

Institution / Dienststelle	Kontakt / Adresse / Schwerpunkt
Der Kinderschutzbund – Landesverband Baden-Württemberg e.V.	Wilhelmstr. 4 A, 70182 Stuttgart — Tel. 0711 / 24 28 18 — Web: www.kinderschutzbund-bw.de — Landesweite Fachstelle für Kinderschutz, Prävention, Beratung
Diakonisches Werk – Psychologische Beratungsstelle Göppingen	Pfarrstr. 45, 73033 Göppingen — Tel. 07161 9636750 — Sozial- und Lebensberatung, psychologische Beratung
Psychologisches Beratungszentrum Göppingen	Wilhelm-Busch-Weg 5, 73033 Göppingen — Tel. 07161 202294 — Beratung für Eltern, Kinder, Jugendliche sowie Paar-, Familien- und Lebensberatung
Frühe Hilfen Göppingen	Eberhardstraße 20/5, 73033 Göppingen — Tel. 07161 202492 — Unterstützung für Eltern mit Kindern von 0–3 Jahren, präventiver Kinderschutz
Kreisjugendamt Göppingen	Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen — Tel. 07161 202-4201 — Öffentlicher Träger der Jugendhilfe, Kinderschutz, Inobhutnahmen, § 8a SGB VIII
pro familia Göppingen	Grabenstraße 1, 73033 Göppingen — Tel. 07161 504460 — Web: www.profamilia.de — Paar-, Sexual- und Schwangerschafts(konflikt)beratung

ANLAGE 4 – Insofern erfahrene Fachkräfte

Übersicht der „insoweit erfahrenen Fachkräfte“ im Landkreis Landkreis Göppingen, die gemäß Bundeskinderschutzgesetz bzw. § 8a SGB VIII bzw. § 8b SGB VIII für Fachkräfte bei Verdachtsfällen auf Kindeswohlgefährdung benannt sind (Stand 12-2025):

Institution / Dienststelle	Kontakt / Adresse / Schwerpunkt
Kreisjugendamt Göppingen	Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen — Tel. 07161 202-4201 — Öffentlicher Träger der Jugendhilfe, Kinderschutz, Inobhutnahmen, § 8a SGB VIII
Psychologisches Beratungszentrum für Eltern, Kinder und Jugendliche Göppingen	Wilhelm-Busch-Weg 5, 73033 Göppingen — Tel. 07161 / 202-4371 — E-Mail: pb@lkgp.de . Zuständig für Fachkräfte und Einrichtungen im ganzen Landkreis, Schwerpunkt Göppingen und Umgebung. landkreis-goeppingen.de+1
Kinderschutzzentrum Göppingen	Schillerplatz 9, 73033 Göppingen — Tel. 07161 / 969494 — E-Mail: kinderschutzzentrum@dksb-gp.de . Schwerpunkt: körperliche, sexuelle und seelische Misshandlung;

Institution / Dienststelle

Kontakt / Adresse / Schwerpunkt

Unterstützung aller Einrichtungen im Landkreis. [LKSF Baden-Württemberg e.V.+1](#)

Caritas Psychologische
Familien- und
Lebensberatung Geislingen

Uracher Straße 31, 73312 Geislingen/Steige — Tel. 07331 / 30559-0 — E-Mail: info@pfl-geislingen.de. Beratung für Einrichtungen im gesamten Landkreis, Schwerpunkt Geislingen und Umgebung. landkreis-goeppingen.de+1

Bruderhaus Diakonie
Jugendhilfen Deggingen

Jägersteig 6–8, 73326 Deggingen — Mobil +49 151 43146131 — Ansprechpartner: Raphael Ruopp. Zuständig für Fachkräfte, die mit Kindern und Jugendlichen im Alter 6–17 Jahre arbeiten. landkreis-goeppingen.de

Bruderhaus Diakonie
Schulsozialarbeit Göppingen

Schulerburgstraße 24, 73033 Göppingen — Tel. 07161 / 202-6055 — E-Mail: schulsozialarbeit@bodelschwingh-gp.de. Zuständig für Fachkräfte mit Kindern/Jugendlichen im Alter 6–17 Jahren und für Kinder mit Behinderung. landkreis-goeppingen.de

Vinzentius Jugendhilfe
Donzdorf

Schillerstraße 13, 73072 Donzdorf — Tel. 07162 / 9287214 — E-Mail: simone.straub@franzvonassisi.de. Beratung für Mitarbeitende in der Jugendhilfe (stationär, teilstationär, ambulant). landkreis-goeppingen.de

Bekamo Jugendhilfe
Eislingen

Stuttgarter Straße 1, 73054 Eislingen — Tel. 07321 / 4806133 — E-Mail: j.dickenherr@bekamo.de. Beratung für Mitarbeitende in der Jugendhilfe (stationär, teilstationär, ambulant). landkreis-goeppingen.de

Rupert-Mayer-Haus
Göppingen

Erzberger Straße 4, 73033 Göppingen — Tel. 07161 / 978240 — E-Mail: rupert-mayer-haus@vinzenz-sd.de. Beratung für Kindertageseinrichtungen im Gebiet Göppingen, Süßen, Schlierbach, Birenbach, Eislingen, Salach u.a. landkreis-goeppingen.de

Zentrale Koordinationsstelle (Jugendamt)

- Kreisjugendamt Göppingen (Abteilung Frühe Hilfen / Soziale Dienste) — Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen. Bei akuten Kindeswohlgefährdungen erreichbar unter Tel. 07161 / 202-4311. landkreis-goeppingen.de+1
- Öffentliche Anfragen im Jugendamt: Tel. 07161 / 202-4201, E-Mail: kreisjugendamt@lkgp.de

ANLAGE 5 - Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen im Familienzentrum

Hiermit verspreche ich, _____

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönliche Schamgrenze der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, sowie der anderen Vereinsmitglieder und Kolleg*innen werde ich respektieren.
- Ich werde Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessen sozialem Verhalten anderen Menschen gegenüber unterstützend zur Seite stehen.
- Ich werde ihnen dabei helfen, sich für Menschenrechte und insbesondere für Kinderrechte einzusetzen, über die eigene Generation hinauszudenken, ein Umweltbewusstsein zu wecken und zu einer bewussten Lebensweise anregen.
- Ich werde stets versuchen, gerechte Rahmenbedingungen für familienfreundliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art, ausüben und/oder dulden bzw. bei Beobachtung dessen unverzüglich reagieren.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen für alle Angebote Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten in angemessener und altersgerechter Form.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und Erwachsenen und verspreche, alle Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts, gerecht und fair zu behandeln. Diskriminierung jeglicher Art und antidemokratischem Gedankengut wirke ich entschieden entgegen.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen sein und stets die Einhaltung zwischenmenschlicher Regeln vermitteln.
- Ich verpflichte mich zu reagieren, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Im Verdachtsfall verpflichte ich mich, die Geschäftsführung zu informieren.
- Ich kenne die Rechte der Kinder und befolge diese (s. Anlage 2). Alle ehrenamtlich, neben- und hauptberuflich Tätigen erklären, dass sie diesen Ehrenkodex bejahen und umsetzen werden.

Ort, Datum _____

Unterschrift _____

ANLAGE 6 - Selbstverpflichtungserklärung

Hiermit versichere ich, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l 201a Absatz 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235, oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.

Im Rahmen der Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Träger über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Name, Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Anschrift: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

Impressum & Version

EmMafant Familienzentrum gGmbH
Pestalozzistr. 17
73033 Göppingen

HRB-Nr. 748808
Amtsgericht Ulm

Telefon: +49 7161 4012787
E-Mail: info@emmafant.de

Vertreten durch: J. Hölzl

Version vom 03.12.2025